Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Belum vom 23.05.2013

Aufgrund des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBI.S. 589), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Belum in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Belum betreibt eine Dorfgemeinschaftsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Dorfgemeinschaftsanlage Belum ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende öffentliche Einrichtung und wird durch die Gemeinde Belum verwaltet und vertreten.

§ 2

Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Belum sowie sämtliche Vereine, Verbände, demokratische Parteien, Institutionen usw. in der Gemeinde Belum können die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage nutzen, sofern sie nicht gegen die Satzungsbestimmungen und gegen die Nutzungsordnung verstoßen oder durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in der Dorfgemeinschaftsanlage Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb fortgesetzt erschweren oder stören. Eine Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen nicht kultureller Art ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (2) Die Nutzungsmöglichkeit steht auch Vereinen, Verbänden, demokratischen Parteien, Institutionen usw. von außerhalb der Gemeinde Belum zu, soweit sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
- (3) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlage ist eine Benutzungsordnung erlassen.

- 1 - 23 34 00/01

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Mehrzweckhalle 180,00 €

zzgl. Reinigungskosten

(normaler Aufwand) 20,00 €

Bei Kaffeetafeln anlässlich einer Beerdigung wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

Dorfgemeinschaftsanlage 70,00 €

- (2) Daneben sind die Kosten für die Reinigung von Tischdecken zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Nutzungen nach Absatz 4 erhoben. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Energiekosten (Heizung, Strom und Wasser) abgegolten. Die Kosten für einen außerordentlichen Reinigungsaufwand und für Schäden am Gebäude und Inventar sind neben den Gebühren nach Absatz 1 zu erstatten.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen für kulturelle Zwecke sowie durch Vereine, Verbände und demokratische Parteien aus der Gemeinde Belum zur Durchführung des Vereinszwecks (z.B. Übungsstunden, Zusammenkünfte) ist von der Gebührenpflicht befreit. Die Befreiung gilt nicht für Veranstaltungen mit Bewirtung (Verabreichung von Speisen und/oder Getränken)
- (5) In besonderen Fällen können andere als in den Absatz 1 festgelegte Benutzungsgebühren vom Bürgermeister vereinbart werden. Das gilt insbesondere für kommerzielle Großveranstaltungen.
- (6) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und die Person, die die Bereitstellung der Räume beantragt hat; sie haften als Gesamtschuldner.

- 2 - 23 34 00/01

- (7) Die Gebühren nach Absatz 1 sind am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Soweit eine angemeldete Veranstaltung aus vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen ausfallen muss, werden die geleisteten Gebühren erstattet. Die Kostenerstattung nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Bescheides zu zahlen.
- (8) Wird eine bestätigte Reservierung vom Veranstalter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag zurückgenommen, entstehen keine Kosten. Die bereits gezahlte Gebühr wird dem Veranstalter voll erstattet. Wird eine Reservierung mit einer kürzeren Frist zurückgenommen, wird eine anteilige Gebühr von 30% des Gebührenbetrages fällig.

§ 4

Haftungsausschluss

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlage ist vor und nach jeder Nutzung vom Veranstalter und dem oder der Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Der jeweilige Zustand der Räume und des Inventars sowie mögliche Schäden sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird nicht übernommen.
- (2) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für sämtliche von ihm und von sonstigen Dritten während der vereinbarten Überlassungszeit angerichtete Schäden im oder am Objekt. Das gleiche gilt auch für die Zeit der Besichtigung des Objekts sowie für die Zeit des Auf- bzw. Abbaus von Geräten vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Überlassungszeit sowie für Veranstaltungsproben.
- (3) Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Inventars. Mängel oder Schäden an Einrichtungen oder Geräten sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzer verzichtet ausdrücklich auf eigene Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf ein vorsätzliches Verhalten von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen sind.

Der Benutzer stellt die Gemeinde darüber hinaus von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die während der Nutzung durch den Benutzer entstanden sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verlangen.

- 3 - 23 34 00/01

(5) Für den Verlust oder die Beschä Gemeinde keine Haftung.	adigung von	mitgebrachten	Sachen	übernimmt	die
§ 5 Inkrafttreten					
Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kra	ft.				
Belum, den 23.05.2013					
Gemeinde Belum Der Bürgermeister					
Karl-Heinz Linck					

- 4 - 23 34 00/01